

„Studieren mit Kind“

Häufig gestellte Fragen zum
Thema „Studieren mit Kind“

Wissen durch Praxis stärkt

Inhalt

Beratung

Wo werde ich an der Frankfurt UAS zu Vereinbarkeitsfragen beraten?	7
Wo finde ich das „Forschungsorientierte Kinderhaus“ und das Familienbüro?	8

Finanzierung

Bekomme ich mehr BAföG, wenn ich ein Kind/Kinder habe?	10
Bekomme ich als Student/in ohne eigenes Einkommen Elterngeld?	12

Kinderbetreuung

Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es an der Frankfurt UAS?	14
Was mache ich, wenn meine Kinder(regel)betreuung ausfällt?	17

Gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen der Hochschule

Welche Mutterschutzregelungen gelten für Studentinnen?	19
Wo ist die Familienfreundlichkeit an der Hochschule verankert?	20

Inhalt

Studienorganisation

Wie beantrage ich ein Teilzeitstudium oder ein Urlaubssemester?	23
Welche Regelungen gelten für ein Teilzeitstudium oder Urlaubssemester?	24
Wie vereinbare ich das Studium Generale mit Familienverantwortung?	25
Was muss ich tun, wenn mein Kind am Tag einer Prüfung krank wird?	25
Kann ich mein Kind mit ins Seminar nehmen?	26
Wie kann ich mich mit anderen Studierenden mit Kind vernetzen und austauschen?	27

Regelungen im Fachbereich 4

Ich studiere im Fachbereich 4, welche Regelungen gibt es hier?	29
Wie vereinbare ich im Fachbereich 4 mein 400-Stunden-Praktikum mit Familienverantwortung?	30

Beratung



Wo werde ich an der Frankfurt UAS zu Vereinbarkeitsfragen beraten?

Das Familienbüro steht für Fragen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zur Verfügung. Es ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind oder eines zu pflegenden Angehörigen. Wir beraten zu Themen wie Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Urlaubssemester, Kinderbetreuung und vielem anderen mehr.

Kontakt

Birgit Widera | Familienbüro

Gebäude 6, Raum 30, 2. Stock

Tel.: 069 15 33-28 66

E-Mail: familienbuero@diversity.fra-uas.de

Termine nach Vereinbarung

Wo finde ich das „Forschungsorientierte Kinderhaus“ und das Familienbüro?

Das Forschungsorientierte Kinderhaus trägt die Gebäude-nummer 6, hierbei handelt es sich um den beigen Altbau mitten auf dem Campus. Im Erdgeschoss des Kinderhauses befinden sich die „Campus Kids“ mit Krabbelstube und flexibel planbarer Betreuung. Im ersten Obergeschoss befinden sich die Lernwerkstätten für naturwissenschaftlich-technische Bildung. Im zweiten Obergeschoss befinden sich das Familienbüro und das Eltern-Kind-Zimmer. Die Frankfurt UAS verknüpft damit das Angebot einer kindgerechten und an den Bedarfen der Eltern orientierten Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit der Möglichkeit, im Bereich der Frühpädagogik interdisziplinär zu forschen und zu lehren. Studierende erhalten die Möglichkeit zum forschenden Lernen und Lehrende die Gelegenheit zur Entwicklung und Umsetzung von Forschungsprojekten.

Finanzierung

?

?



Bekomme ich mehr BAföG, wenn ich ein Kind/Kinder habe?

Wenn Sie mit Kind studieren und BAföG erhalten, gibt es folgende Sonderregelungen:

Kinderbetreuungszuschlag

Monatlich werden 140 Euro für jedes Kind (welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat), das mit der/dem Auszubildenden in einem Haushalt lebt, gezahlt. Ab Oktober 2020 erhöht sich der Betrag auf monatlich 150 Euro.

Weitergeführte Förderung

Ab Beginn einer schwangerschaftsbedingten Studienunterbrechung wird das BAföG für drei Monate weiter gezahlt.

Förderung über die Förderungsdauer hinaus

Das BAföG wird bei Schwangerschaft oder Kindererziehung für angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt.

Freibeträge

Studierende Eltern können von einer Erhöhung der Freibeträge (für jedes Kind 555 Euro) bei Nebenverdienst und Rückzahlung des Darlehens profitieren.

Bekomme ich als Student/in ohne eigenes Einkommen Elterngeld?

Sie können generell Elterngeld erhalten, wenn Sie ihr Kind betreuen und erziehen und mit diesem in einem Haushalt leben, weniger als 30 Stunden arbeiten und den gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben. Auch Studierende haben einen Anspruch auf Elterngeld. Dies ist unabhängig davon, ob Sie vor der Geburt Ihres Kindes berufstätig waren oder nicht. Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen des Elterngeld beantragenden Elternteils vor der Geburt des Kindes. Der Mindestsatz beträgt aber 300 Euro im Monat. Beantragt wird das Elterngeld bei der Elterngeldstelle des zuständigen Bundeslandes. Informieren Sie sich möglichst schon vor der Geburt Ihres Kindes über die Regelungen zum Elterngeld. Weiterführende Beratung hierzu erhalten Sie im Familienbüro.

Kinderbetreuung



Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es an der Frankfurt UAS?

"Campus Kids"

Krabbelstube

Wir bieten in 2 Gruppen Plätze für 22 Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren. Führungen durch die Einrichtung finden jeden dritten Dienstag im Monat um 15 Uhr statt. Weitere Informationen zur Anmeldung und zum Konzept erhalten Sie im Familienbüro.

Flexible planbare Betreuung

Dieses Angebot richtet sich an alle Eltern der Frankfurt UAS, die für ihre Kinder im Alter von 9 Wochen bis 12 Jahren während des Aufenthaltes an der Hochschule eine stundenweise Kinderbetreuung, maximal 15 Stunden pro Woche, benötigen.

Die Anmeldung für einen regelmäßigen Betreuungsplatz während eines Semesters erfolgt zu einem Stichtag der ca. 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn liegt.

Die flexibel planbare Betreuung kann zudem in Ausnahmesituationen angefragt werden. Beispielsweise bei Ausfall der Regelbetreuung, in Prüfungssituationen oder bei Blockveranstaltungen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Insbesondere bei regelmäßiger Betreuung soll das Kind zuvor eingewöhnt werden. Weiterführende Beratung sowie die Anmeldung erfolgen über das Familienbüro.

Ferienbetreuung

In den Überschneidungszeiten der hessischen Schulferien mit den Vorlesungs- bzw. Prüfungszeiten bietet das Familienbüro in Zusammenarbeit mit den Lernwerkstätten für naturwissenschaftlich-technische Bildung und Kaleidoskop e.V. eine Ferienbetreuung für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren an.

Die aktuellen Termine und das jeweilige Programm erfahren Sie im Familienbüro sowie in den entsprechenden Flyern und auf der Website des Familienbüros. Weiterführende Beratung sowie die Anmeldung erfolgen über das Familienbüro.

Eltern-Kind-Zimmer

Wenn Sie einen Rückzugsort für sich und Ihr Kind zum Stillen, Wickeln, Füttern etc. brauchen, steht Ihnen das Eltern-Kind-Zimmer im Gebäude 6 / 2. Stock zur Verfügung. Auch für eine Betreuung Ihres Kindes durch Angehörige oder Freunde während eines Seminars können Sie das Eltern-Kind Zimmer nutzen. Das Zimmer ist mit Kinderbett, Wickelgelegenheit und Spielmaterialien etc. ausgestattet. Eine Nutzung der anliegenden Küche ist möglich. Zu den Öffnungszeiten des Familienbüros kann das Zimmer ohne Voranmeldung genutzt werden. Ansonsten kann eine Schlüsselübergabe (gegen Pfand) vereinbart werden.

Was mache ich, wenn meine Kinder(regel)betreuung ausfällt?

Die flexibel planbare Betreuung bietet bei Bedarf Ad-hoc-Betreuungsplätze an. Sollte beispielsweise Ihre Tagesmutter ausfallen oder in der Kita ein Schließtag anstehen, steht Ihnen dieses Angebot zur Verfügung.

Die Plätze werden nach Verfügbarkeit vergeben, deswegen ist – wenn möglich – eine frühe Anfrage sinnvoll. Es ist immer ratsam, eine kurze Eingewöhnung mit dem Kind zu gewährleisten.

Zur Beantragung einer Ad-hoc-Betreuung füllen Sie bitte das Formular für Sondersituationen aus, welches Sie auf der Internetseite der flexibel planbaren Betreuung finden können. Die Kosten für Studierende betragen 2,50 Euro pro Stunde. Weiterführende Beratung erfolgt über das Familienbüro.

Gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen der Hochschule

?

§

Welche Mutterschutzregelungen gelten für Studentinnen?

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für schwangere und stillende Studentinnen im ersten Jahr nach der Geburt. Das Gesetz schützt die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes im Studium während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit und will diskriminierender Benachteiligung aufgrund einer Schwangerschaft entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG). Schülerinnen und Studentinnen werden nun in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen.

Der Mutterschutz für Studentinnen umfasst folgende gesetzliche Regelungen:

Die Mutterschutzfrist gilt 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt.

Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten sowie im Falle einer Behinderung des Neugeborenen verlängert sich die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen.

In dieser Zeit gilt ein relatives Prüfungs- und Teilnahmeverbot: Studentinnen sind in dieser Zeit von Prüfungen und Veranstaltungen ausgeschlossen. Sie können dieses Verbot jedoch für einen beliebigen Zeitraum innerhalb dieser Frist umgehen, indem Sie sich schriftlich gegenüber der Frankfurt UAS zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen bereiterklären. Dies ist (anders als bei Arbeitnehmerinnen) nicht nur für die 6 Wochen vor, sondern auch für die 8 Wochen nach der Geburt möglich.

Diese Erklärung kann zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Weiterführende Beratung erfolgt über das Familienbüro.

Wo ist die Familienfreundlichkeit an der Hochschule verankert?

Auf politischer Ebene ist die Vereinbarkeit von Studium und Familie im Hessischen Hochschulgesetz verankert. Darüber hinaus bekennt sich die Frankfurt UAS in ihrem Leitbild zur Familiengerechtigkeit. Über das „audit berufundfamilie“ werden konkrete Maßnahmen zur Familiengerechtigkeit festgelegt und umgesetzt. Die erste Auditierung der Hochschule erfolgte bereits 2004. Darüber hinaus wurde der Frankfurt UAS im April 2017 das „Gütesiegel Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ verliehen, welches ein weiteres Instrument zur Qualitätssicherung darstellt.

Hessisches Hochschulgesetz – Aufgaben aller Hochschulen

§ 3 (4) Die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern...

Leitbild der FRA-UAS (S.4)

Sie [die Frankfurt UAS] trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür,

- dass Kinder und der persönliche Einsatz für pflegebedürftige Angehörige gut vereinbar mit Studium und Beruf sind. Die Entwicklung zur familiengerechten Hochschule wird stetig vorangetrieben.
- besondere Bedürfnisse ihrer Angehörigen konsequent zu berücksichtigen, um Benachteiligungen – „...“ – zu verhindern „...“

Studienorganisation



Wie beantrage ich ein Teilzeitstudium oder ein Urlaubssemester?

Wenn Sie schwanger sind, Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, können Sie ein Teilzeitstudium oder ein Urlaubssemester beantragen.

Beratung zu Urlaubssemester und Teilzeitstudium

Bettina Danek

E-Mail: danek@abt-sb.fra-uas.de

Tel.: 069 15 33-25 03

Gebäude 1, Raum 114

Welche Regelungen gelten für ein Teilzeitstudium oder Urlaubssemester?

Wenn Sie wegen der Betreuung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen ein Urlaubssemester nehmen, dürfen Sie während dieses Semesters trotzdem Prüfungsleistungen absolvieren. Im Teilzeitstudium dürfen Sie maximal die Hälfte der vorgesehenen Credit Points pro Semester erwerben.

Der Vorteil eines Teilzeitstudiums liegt darin, dass Sie am Ende Ihres Studiums formal eine geringere Semesteranzahl studiert haben werden. Außerdem kann die formale Reduzierung des Studienpensums/Urlaubssemesters eine psychische Entlastung bedeuten.

Ein Teilzeitstudium/Urlaubssemester und BAföG-Förderung schließen sich aus.

Wie vereinbare ich das Interdisziplinäre Studium Generale mit Familienverantwortung?

Innerhalb dieses Moduls gibt es einige familiengerechte Angebote, welche beispielsweise nicht ortsgebunden sind, in einer Blockveranstaltung oder in den Semesterferien absolviert werden können. Für Eltern ist es daher besonders sinnvoll, sich rechtzeitig über die bestehenden Angebote zu informieren. Konkrete Beratung zu diesem Thema erhalten Sie unter studium.generale@fra-uas.de

Was muss ich tun, wenn mein Kind am Tag einer Prüfung krank wird?

Die Erkrankung eines von Ihnen versorgten Kindes, wie auch die Pflege eines Angehörigen, sind der eigenen Erkrankung gleichzustellen. Die Pflegeverantwortung muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden und dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.

Kann ich mein Kind mit ins Seminar nehmen?

Eine Regelung hierzu gibt es nicht. Vorab sollten Sie generell die Mitnahme Ihres Kindes in ein Seminar mit den Dozent*innen besprechen. Für Kinder von 0 bis 6 Jahren und von 6 bis 12 Jahren sind im Familienbüro zwei „Mobile Kinderzimmer“ ausleihbar. Die handlichen rollbaren Pilotenkoffer enthalten altersgerechte Spielsachen wie Bilderbücher, Malzeug, Bausteine oder Puzzle. Eltern erhalten so die Möglichkeit Ihr Kind für kurze Phasen zu beschäftigen, z.B. bei Wartezeiten für Sprechstunden oder einer Gruppenarbeit, die außerhalb der Betreuungszeit des Kindes liegt.

Wie kann ich mich mit anderen Studierenden mit Kind vernetzen und austauschen?

Wenn Sie sich mit anderen Studierenden mit Kind austauschen und vernetzen möchten, können Sie dies über die Moodle-Plattform des Familienbüros tun. Die Plattform ist ohne Passwort zugänglich. Hier finden Sie auch weitere aktuelle Informationen zum Thema „Studieren mit Kind“.

Besondere Regelungen im Fachbereich 4



4

Ich studiere im Fachbereich 4, welche Regelungen gibt es hier?

Im Fachbereich 4 ist es gegebenenfalls möglich, dass Eltern auch nachträglich in ausgebuchte Seminare aufgenommen werden können. Bei diesem „Nachsteuerungsmodell“ handelt es sich um keine rechtlich verankerte Verpflichtung, d.h. dass Sie kein generelles Recht auf die Aufnahme in die jeweiligen Seminare haben. Die Aufnahme beantragen Sie über den Studiengangsleiter/-in.

Kontakt:

Dr. Thorsten Stoy

E-Mail: drthstoy@fb4.fra-uas.de

Tel.: 069 15 33-28 71

Ggf. müssen Sie eine Bescheinigung über die
Betreuungszeiten Ihres Kindes vorlegen.

Wie vereinbare ich im Fachbereich 4 mein 400-Stunden-Praktikum mit Familien- verantwortung?

Die Praktikumsverordnung zum Zwischenpraktikum in BA Soziale Arbeit enthält einen Passus zur Vereinbarkeit und zur Möglichkeit, die vorgeschriebene Praktikumsdauer über den üblichen zeitlichen Rahmen hinaus zu verlängern. Hierzu müssen Sie sich an die jeweilige Modulkoordination wenden.

Praktikumsverordnung

§ 13 Familiengerechtes Studium

(1) Studierende, die eigene Kinder versorgen oder Angehörige pflegen, werden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen und der Durchführung der Praktika besonders unterstützt. Für die Durchführung der Praktika und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen können nach Rücksprache mit der Modulkoordination besondere Bedingungen vereinbart werden.

Darüber entscheidet der Praktikumsausschuss. Der Praktikumsausschuss kann eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule einholen.

(2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Verlängerung des Praktikums

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, gehindert, das Praktikum bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen, kann die Frist bis zur Dauer eines Monats nach Abschluss des Semesters verlängert werden. Für die Anerkennung eines solchen Falles muss ein begründeter Antrag bei dem Praktikumsausschuss gestellt werden.

(2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Impressum

Redaktion: Birgit Widera

Tel.: 069 15 33-28 66

familienbuero@diversity.fra-uas.de

Alle Angaben sind ohne Gewähr von
Richtigkeit und Vollständigkeit



Frankfurt University of Applied Sciences

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt am Main

www.frankfurt-university.de



Wir öffnen Räume für Familien



**FAMILIE IN DER
HOCHSCHULE**

Mitglied des Best Practice-Clubs

